



INHALT:

- Verlustmeldung eines Sparkassenzertifikates
- 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 16. Dezember 1998
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8163 für das Gebiet zwischen Mathildenstraße und der Mühlbergstraße in der Stadt Starnberg
- Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Gebiet „Tutzing/Nordwest – westlich der Traubinger Straße“ gem. § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch in der Gemeinde Tutzing
- Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Tutzing/Nordwest – östlich der Traubinger Straße“ gem. § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch in der Gemeinde Tutzing
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hotel Seehof“ in der Gemeinde Tutzing
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“ in der Gemeinde Tutzing

Bekanntmachung der Sparkasse Starnberg

Verlustmeldung eines Sparkassenzertifikates

Die Sparkasse Starnberg gibt bekannt, daß das Sparkassenzertifikat Nr. 100217231 der Sparkasse Starnberg, ehemals Vereinigte Sparkassen im Landkreis Starnberg, lautend auf:

Herrn Michael Linder, Hauptstraße 52, 82327 Tutzing, in Verlust geraten ist. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des oben genannten Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Urkunde seine Rechte bei der Sparkasse Starnberg anzumelden.

Sofern keine begründeten Rechte geltend gemacht werden, wird die oben genannte Urkunde mit Wirkung vom 23. 3. 1999 für kraftlos erklärt.

SPARKASSE STARNBERG
Der Vorstand

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 16. Dezember 1998

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 14 vom 8. April 1993), wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzten Flächen unter den Bezeichnungen
 - Alte Kiesgrube Berg in der Gemeinde Berg und
 - Sportanlage am Huberfeld in der Gemeinde Berg
 werden aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen.
2. Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche unter der Bezeichnung
 - Aufkirchner Osthang in der Gemeinde Berg
 wird in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ aufgenommen.

§ 2

Die Grenzen der nach § 1 neu aufgenommenen und herausgenommenen Flächen sind in Karten mit dem Maßstab 1:25000 und 1:5000 grau dargestellt. Die Karten sind Bestandteile und Anlagen dieser Verordnung. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie in den Schutzgebietskarten Maßstab 1:5000.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 16. 12. 1998
LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

**Oh Weih-nachts-zeit . . .
Oh Weih-nachts-zeit . . .
. . . wie voll sind
die Container!**



Alle Jahre wieder sind die Wertstoffcontainer überfüllt, die Sammelplätze voll mit Flaschen und Papier – so wird die Umgebung verschandelt. Dieses Problem wird dadurch verstärkt, daß auch die Entsorger- und Verwertungsfirmen zwischen den Feiertagen Betriebsferien machen.

Bringen Sie daher Ihre Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Glas und Metall bitte zum Wertstoffhof oder warten Sie mit der Entsorgung bis zur ersten Leerung der Container im neuen Jahr. Die Weihnachts-Spaziergänger werden es Ihnen danken.

Und noch ein Hinweis:
Nutzen Sie das Angebot an Geschenkpapier in Recyclingqualität. Noch besser ist es, auf aufwendige Geschenkverpackungen ganz zu verzichten. Passende Geschenkkärtchen gibt's kostenlos beim Landratsamt Starnberg oder beim AWISTA.



Abfallwirtschaftsverband Starnberg

Schutzgebietskarte 1

zur vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See - Ost“ vom 16.12.1998



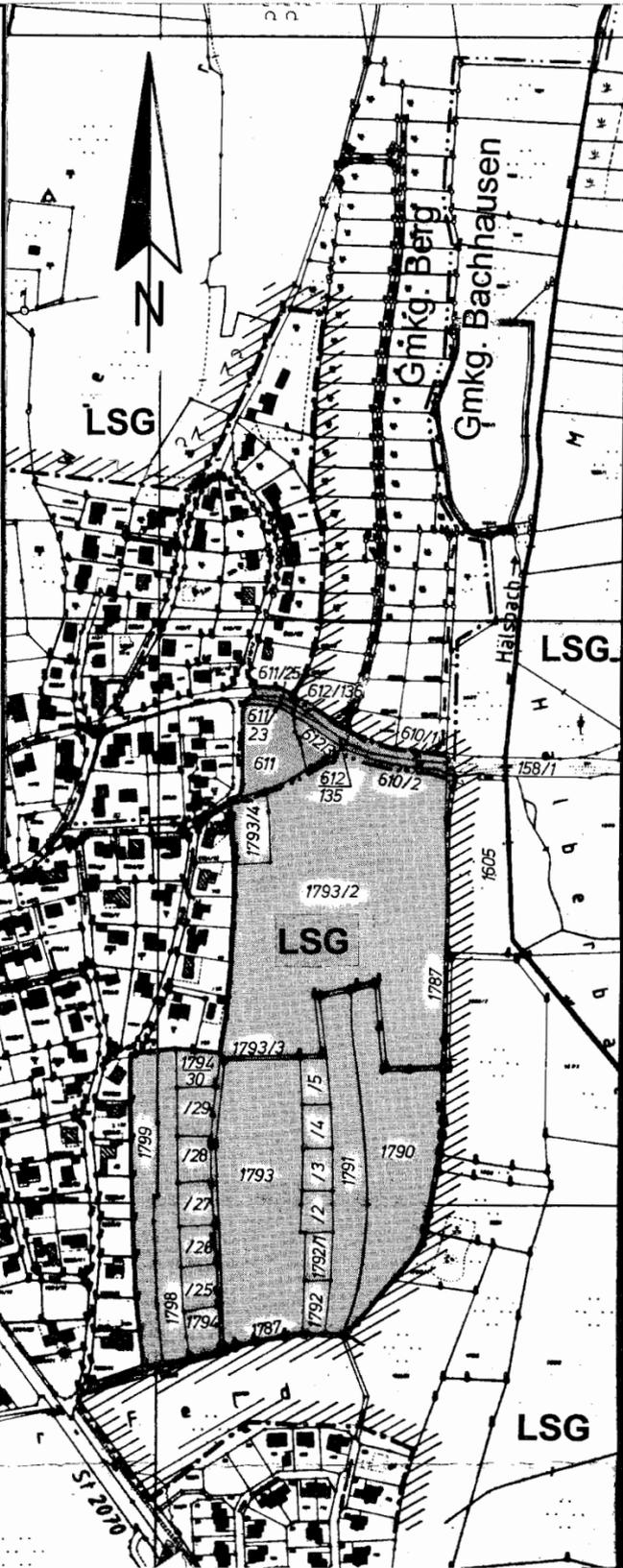
Heinrich Frey
Landrat

Legende

- Gemarkungsgrenze
- //// Grenze bestehendes Landschaftsschutzgebiet
- Fläche die in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird

Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlage: Flurkarte S.W. IX - 7



Übersichtskarte

zur vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See - Ost“ vom 16.12.1998



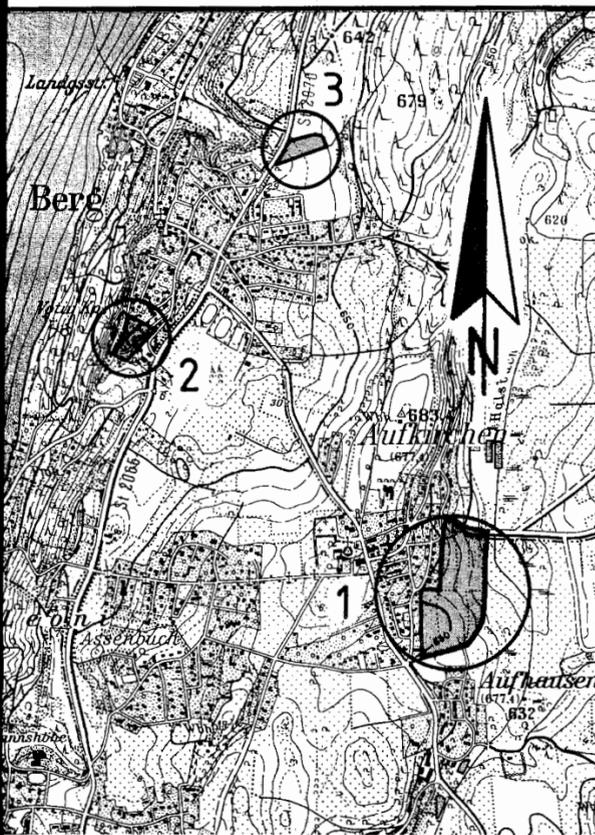
Heinrich Frey
Landrat

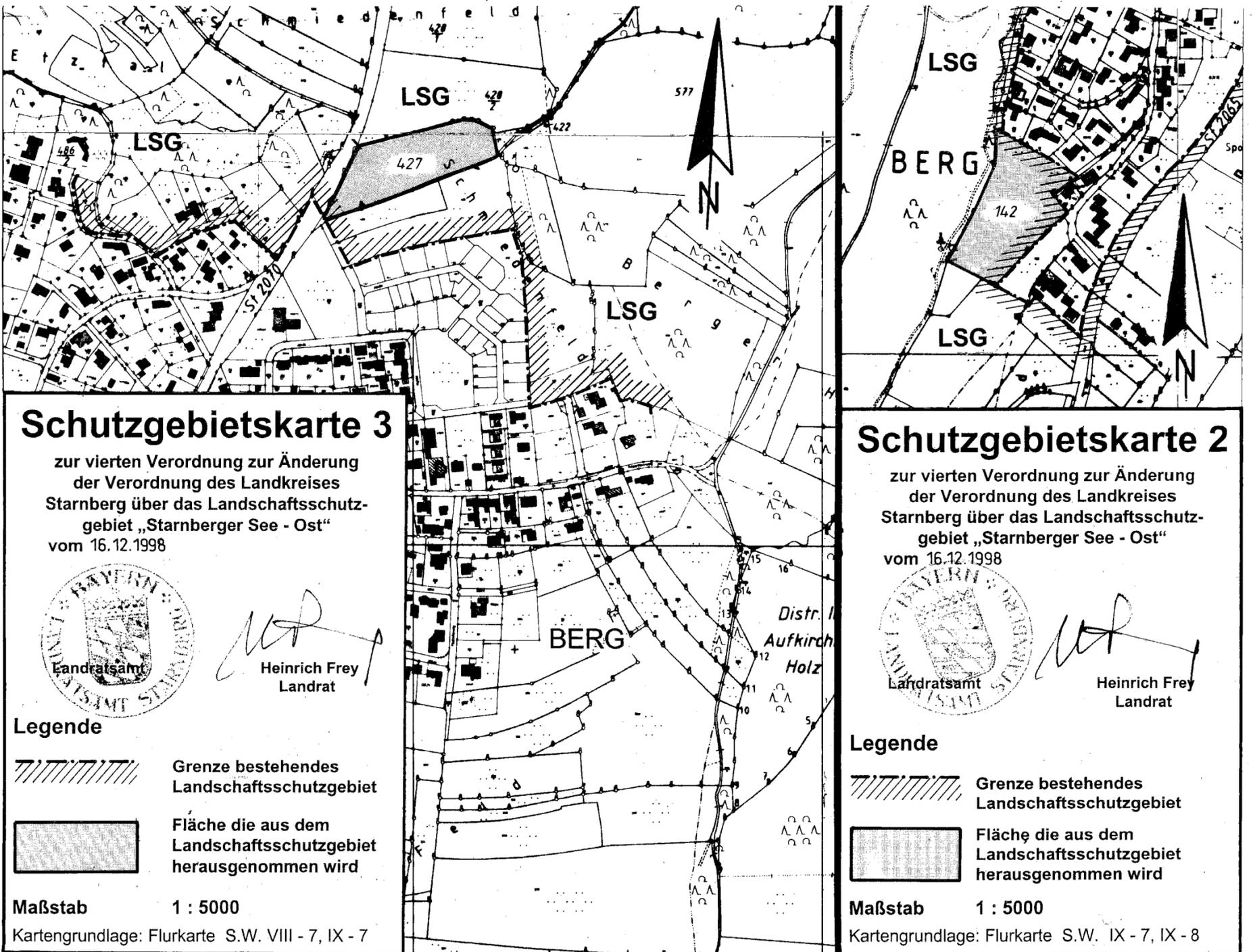
Legende

- Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte Starnberg - Süd 8034





LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8163 für das Gebiet zwischen Mathildenstrabe und der Muhlbergstrabe
 Der Stadtrat hat am 30. 11. 1998 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).
 Starnberg, 21. Dezember 1998
 STADT STARNBERG
 H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing
Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Gebiet „Tutzing/Nordwest – westlich der Traubinger Strabe“ gem. § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch
 Der Gemeinderat hat am 1. 12. 1998 beschlossen, den Bebauungsplan „Tutzing/Nordwest – westlich der Traubinger Strabe“ erneut auszu-legen.
 Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Architekturbüro Müller-Diesing und Schimpfle, Alte Brauerei Stegen, 82266 Inning, beauftragt worden.
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. 12. 1998 den Bebauungsplanentwurf gebilligt.
 Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 1. 12. 1998 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstrabe 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 30. 12. 1998 bis 15. 1. 1999 öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
 Im Sinne des § 3 Abs. 3 Halbsatz 2, Satz 2 BauGB wird bestimmt, daß nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Anregungen vorgebracht werden können.
 Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
 Tutzing, den 15. 12. 1998
 GEMEINDE TUTZING
 Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gebiet „Tutzing/Nordwest – östlich der Traubinger Strabe“ gem. § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch
 Der Gemeinderat hat am 1. 12. 1998 beschlossen, den Bebauungsplan „Tutzing/Nordwest – östlich der Traubinger Strabe“ erneut auszu-legen.
 Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Architekturbüro Müller-Diesing und Schimpfle, Alte Brauerei Stegen, 82266 Inning, beauftragt worden.
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. 12. 1998 den Bebauungsplanentwurf gebilligt.
 Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 1. 12. 1998 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstrabe 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 30. 12. 1998 bis 15. 1. 1999 öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Regelung für die Restmüllabfuhr während der Zeit vom 21. 12. 1998 bis zum 9. 1. 1999
 (Bioabfall, Papier, Gelber Sack im Terminplan des neuen Wegweisers schon berücksichtigt)

	Wochentag	Datum		Wochentag	Datum
Weihnachtswoche	Mittwoch	23. 12. 1998	wird vorgefahren am	Dienstag	22. 12. 1998
Heiligabend	Donnerstag	24. 12. 1998	wird vorgefahren am	Mittwoch	23. 12. 1998
1. Weihnachtstag	Freitag	25. 12. 1998	wird vorgefahren am	Donnerstag	24. 12. 1998
Neujahr	Freitag	01. 01. 1999	wird nachgefahren am	Samstag	02. 01. 1999
Heilige Drei Könige	Mittwoch	06. 01. 1999	wird nachgefahren am	Donnerstag	07. 01. 1999
	Donnerstag	07. 01. 1999	wird nachgefahren am	Freitag	08. 01. 1999
	Freitag	08. 01. 1999	wird nachgefahren am	Samstag	09. 01. 1999

Bitte die Müllgefäße gemäß dem Abfuhrplan rechtzeitig bereitstellen. Das gilt besonders für die bevorstehenden Abfuhrtermine in der 52. Kalenderwoche, die alle vorverlegt werden mußten.
Die Grüngutkompostieranlage des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg in Hadorf ist in der Zeit vom 24. 12. 1998 bis einschließlich 06. 01. 1999 geschlossen.

Im Sinne des § 3 Abs. 3 Halbsatz 2, Satz 2 BauGB wird bestimmt, daß nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Anregungen vorgebracht werden können.
 Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
 Tutzing, den 15. 12. 1998
 GEMEINDE TUTZING
 Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hotel Seehof“
 Der Gemeinderat hat am 16. 6. 1998 beschlossen, für das Gebiet „Hotel Seehof“ einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch aufzustellen.
 Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Architekturbüro Müller-Diesing und Schimpfle, Alte Brauerei Stegen, 82266 Inning, beauftragt worden.
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. 12. 1998 den Bebauungsplanentwurf gebilligt.
 Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 1. 12. 1998 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstrabe 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 30. 12. 1998 bis 5. 2. 1999 öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Impressum:
 Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

AWISTA
 Abfallwirtschaftsverband Starnberg

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
 Tutzing, den 15. 12. 1998
 GEMEINDE TUTZING
 Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gröberweg“
 Der Gemeinderat hat am 16. 4. 1996 beschlossen, für das Gebiet „Gröberweg“ einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch aufzustellen.
 Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Architekturbüro Müller-Diesing und Schimpfle, Alte Brauerei Stegen, 82266 Inning, beauftragt worden.
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. 12. 1998 den Bebauungsplanentwurf vom 31. 8. 1998 gebilligt.
 Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 31. 8. 1998 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstrabe 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 30. 12. 1998 bis 5. 2. 1999 öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
 Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
 Tutzing, den 15. 12. 1998
 GEMEINDE TUTZING
 Peter Lederer, 1. Bürgermeister

